

## Inhaltsverzeichnis

<b>Revision der Statuten anlässlich der 110. GV vom 13.01.2018 .....</b>	<b>3</b>
<b>Revision der Statuten anlässlich der 90. GV vom 16.01.1998 .....</b>	<b>4</b>
I    Name und Sitz .....	5
Art. 1    Name und Sitz .....	5
II   Zweck .....	5
Art. 2    Zweck .....	5
III  Mitgliedschaft .....	5
Art. 3    Arten der Mitgliedschaft .....	5
Art. 4    Aufnahme und Ernennung .....	5
Art. 5    Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	6
Art. 6    Erlöschen der Mitgliedschaft. ....	6
IV  Organisation .....	7
Art. 7    Organe .....	7
Art. 8    Die Generalversammlung .....	7
Art. 9    Die Vereinsversammlung .....	8
Art 10    Form der Einladung .....	8
Art. 11  Der Vorstand .....	8
Art. 12  Die Rechnungsrevisoren .....	9
Art. 13  Vereinsakten / Aktenmaterial .....	9
V    Finanzen .....	9
Art. 14  Rechnungsjahr .....	9
Art. 15  Einnahmen .....	9
Art. 16  Mitgliederbeiträge .....	9
Art. 17  Verwenden der Einnahmen .....	10
Art. 18  Spezialfonds .....	10
Art. 19  Anlage des Vermögens .....	10
Art. 20  Haftung .....	10
VI   Abstimmungen und Wahlen .....	10
Art. 21  Abstimmungen und Wahlen .....	10
VII  Delegation .....	11
Art. 22  Delegation .....	11
VIII Publikationen .....	11
Art. 23  Publikationsorgane .....	11

Statuten des VC Leibstadt

IX	Statutenänderungen / Revision der Statuten .....	11
	Art. 24 Statutenänderungen. ....	11
X	Auflösung des Vereins und Liquidation .....	11
	Art. 25 Auflösung des Vereins .....	11
	Art. 26 Liquidation.....	12
XI	Inkrafttreten.....	12
	Art. 27 Inkrafttreten.....	12

## **Revision der Statuten anlässlich der 110. GV vom 13.01.2018**

### **IV Organisation**

#### ***Art. 11 Der Vorstand***

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

### **Inkrafttreten**

Diese Statutenänderung wurde an der Generalversammlung vom 13. Januar 2018 beraten und genehmigt; sie tritt sofort in Kraft.

Leibstadt, den 13. Januar 2018

Im Namen des Vorstandes:

Der Präsident

Walter Gärtner

## Revision der Statuten anlässlich der 90. GV vom 16.01.1998

### III Mitgliedschaft

#### ***Art. 3 Arten der Mitgliedschaft***

Der Verein besteht aus:

- a. Vereinsmitglieder mit SRB – Mitgliedschaft (kurz: Mitglieder)
- b. Freimitglieder
- c. Ehrenmitglieder

#### ***Art. 4 Aufnahme und Ernennung:***

Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen

Absatz 4 wird wie folgt geändert.

4. Vereinsmitglieder welche sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Freimitgliedern gemacht werden.

#### ***Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder***

Vorstands-, Frei- und Ehrenmitglieder haben keine Jahresbeiträge zu bezahlen.

#### **Inkrafttreten**

Diese Statutenänderungen wurde an der Generalversammlung vom 16. Januar 1998 beraten und genehmigt; sie treten sofort in Kraft.

Leibstadt, den 16. Januar 1998

Im Namen des Vorstandes:

Der Präsident

Walter Anderhub

## **I Name und Sitz**

### ***Art. 1 Name und Sitz***

1. Der Veloclub Leibstadt (VCL) im nachfolgenden Verein genannt, ist ein Verein im Sinne und Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Leibstadt / Aargau.
2. Der Verein ist Mitglied des:
  - Schweizerischen Rad- und Motorfahrer Bundes SRB
  - SRB Aargau (Unterverband des Schweizerischen Rad- und Motorfahrer Bundes SRB)
3. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

## **II Zweck**

### ***Art. 2 Zweck***

1. Der Verein pflegt die Kameradschaft unter allen Mitgliedern. Er setzt sich für die gemeinsamen Interessen der Mitglieder im Sport- und Verkehrswesen ein; er bietet den Mitgliedern entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten an und fördert diese mit allen Kräften.
2. Zur Erfüllung des Zweckes führt der Verein Abteilungen:  
(Rennfahrer, Tourenfahrer, Jugendabteilung usw.)

## **III Mitgliedschaft**

### ***Art. 3 Arten der Mitgliedschaft***

Der Verein besteht aus:

- a. Vereinsmitglieder mit SRB – Mitgliedschaft (kurz: Mitglieder)
- b. Passivmitglieder
- c. Freimitglieder
- d. Ehrenmitglieder

### ***Art. 4 Aufnahme und Ernennung.***

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Mit der Aufnahme werden die Vereinsstatuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins als für sich rechtsverbindlich anerkennt.
2. Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern, oder deren gesetzlichem Vertreter als Vereinsmitglied aufgenommen werden.

3. Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen in den Verein eintreten, welcher den Verein finanziell und/oder moralisch unterstützen.
4. Ein Vereinsmitglied, das während 25 Jahren ununterbrochen dem Verein angehört, wird automatisch zum Freimitglied.
5. Vereinsmitglieder, welche sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### ***Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder***

1. Alle in Art. 3 hiervor aufgeführten Mitglieder sind stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
  - Den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
  - Die Statuten zu beachten.
  - Den Vereinsbeschlüssen nachzuleben.
  - Sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.
  - Und überhaupt die Interessen des Vereins in allen Belangen zu unterziehen.

Frei- und Ehrenmitglieder haben keine Jahresbeiträge zu bezahlen.

3. Die Mitglieder geniessen die Vorteile, welche der Verein gemäss seinen Statuten und Reglemente zu bieten vermag.

#### ***Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft.***

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - Durch schriftliche Austrittserklärung, die auf Ende des Vereinsjahres beim Vorstand einzureichen ist.
  - Durch schriftliche Erklärung wegen Übertritt zu anderen Sektionen des SRB auf Ende des Vereinsjahres.
  - Durch streichen von der Mitgliederliste
  - Durch Ausschluss.
2. Austritts- und Übertrittserklärungen werden vom Vorstand nur genehmigt, wenn die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
3. Wenn ein Mitglied 2 Jahresbeiträge, trotz Mahnung, nicht bezahlt hat, kann es vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Diese Streichung muss bei der nächsten GV beim Traktandum „Mutationen“ bekannt gegeben werden.
4. Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, welche:
  - Die Statuten, Verträge, Reglemente und Beschlüsse des Vereins und der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen.
  - Sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen.
  - Ihre finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber wiederholt nicht erfüllen.

Der Vorstand hat ausgeschlossene Mitglieder vom Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **IV Organisation**

### ***Art. 7 Organe***

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Die Vereinsversammlung
- c. Der Vorstand
- d. Die Rechnungsrevisoren

### ***Art. 8 Die Generalversammlung***

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
2. Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich innert 2 Monaten nach Ende des Vereins- und Rechnungsjahres stattzufinden.
3. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens 1/6 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden beantragen. Beim letzten Begehren hat der Vorstand die a.o. Generalversammlung innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Eingabe einzuberufen.
4. Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
  - 1) Protokoll der letzten Generalversammlung
  - 2) Wahl der Stimmenzähler.
  - 3) Jahresbericht des Präsidenten, der Leiter der Abteilungen. Der OK-Präsidenten, des Vereinskassiers und der OK-Kassiere.
  - 4) Mutationen Neuaufnahmen, Austritte, Streichen von der Mitgliederliste, (Ausschlüsse).
  - 5) Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und den Abrechnungen der Veranstaltungen.
  - 6) Berichte der Rechnungsrevisoren sowie Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
  - 7) Anträge der Mitglieder.
  - 8) Wahl des Tagespräsidenten.
  - 9) Wahlen
    - a. Der Vorstandsmitglieder
    - b. Des Präsidenten
    - c. Der Leiter der Abteilungen
    - d. Der Präsidenten der Organisationskomitees für Veranstaltungen
  - 10)Festsetzung der Jahresbeiträge und des Budgets
  - 11)Tätigkeitsprogramm
  - 12)Ehrungen
  - 13)Schaffung von besonderen Fonds

- 14) Festlegung der jährlichen Kompetenzsummen, für den Vorstand.
  - 15) Erlass von Reglementen für Vereinsfunktionäre, Abteilungen, Veranstaltungen, Anlässe usw.
  - 16) Verschiedenes und allgemeine Umfrage.
5. Anträge von Mitgliedern müssen 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

### ***Art. 9 Die Vereinsversammlung***

1. Die Vereinsversammlungen werden vom Vorstand zur Orientierung und Information der Mitglieder einberufen.
2. Sie kann auch alle Vereinsgeschäfte behandeln, soweit nicht die Generalversammlung oder der Vorstand zuständig sind.
3. Die Vereinsversammlung ist auch zuständig für die Erledigung dringender Geschäfte, insbesondere das Organisieren oder den Besuch von Veranstaltungen, die Durchführung von Wettbewerben usw.

### ***Art 10 Form der Einladung***

1. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Traktanden sind in der Einladung bekannt zu geben.
2. Die Einladungen sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu versenden.

### ***Art. 11 Der Vorstand***

1. Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitglieder.
2. Er wird auf die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich; es besteht somit keine Amtszeitbeschränkung.
3. Der Präsident wird von der GV gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
4. Das Unterschriftenrecht wird vom Vorstand geregelt.
5. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
  - 1) Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
  - 2) Vorbereitung aller Versammlungen
  - 3) Vollzug der Beschlüsse der Versammlungen
  - 4) Überwachung des Vollzugs des Tätigkeitsprogrammes
  - 5) Mitgliederwerbung
  - 6) Ernennung der Geschäftsstellen
  - 7) Ernennung von besonderen Ausschüssen zu Behandlung bestimmter Fragen und Problemen.
  - 8) Besorgung sämtlicher Geschäfte, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.



6. Rücktritte aus dem Vorstand müssen dem Präsidenten 2 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich eingereicht werden.

#### ***Art. 12 Die Rechnungsrevisoren***

1. Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von 3 Jahren; sie sind wieder wählbar.
2. Die Revisoren sind zur Vornahme von Zwischenrevisionen berechtigt.
3. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung und die Belege zu prüfen, sowie zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
4. Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

#### ***Art. 13 Vereinsakten / Aktenmaterial***

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren sind gehalten, bei ihrem Rücktritt ihr Aktenmaterial – nach Weisung des Vorstandes sortiert – zuhanden des Vereinsarchives abzugeben.
2. Sämtliche Vereinsakten, wie Protokolle, Berichte, Korrespondenz, Vereinsrechnungen, usw. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.
3. Das Archiv wird vom jeweiligen Aktuar oder Beisitzer geführt.

## **V Finanzen**

#### ***Art. 14 Rechnungsjahr***

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Dezember bis 30. November.

#### ***Art. 15 Einnahmen***

Die Einnahmen des Vereins setzen sich im Besonderen wie folgt zusammen:

- a) Mitgliederbeiträge, die von der Generalversammlung festgelegt werden.
- b) Freiwillige Beiträge, Schenkungen, Spenden, Legate usw.
- c) Überschüsse / Reingewinn von Veranstaltungen
- d) Zinsen von Kapitalien und Wertschriften
- e) Andere Einnahmen (Inserate, Clubheft usw.)

#### ***Art. 16 Mitgliederbeiträge***

1. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein
2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen

3. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

#### ***Art. 17 Verwenden der Einnahmen***

Die Einnahmen werden im Besonderen verwendet:

- a. Zur Förderung der aktiven Sportler
- b. Zur Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen
- c. Zur Leistung der Verbandsbeiträge
- d. Zur Bestellung der Verwaltungskosten des Vereins und der Abteilungen
- e. Zur Förderung des Vereinslebens.

#### ***Art. 18 Spezialfonds***

1. Der Verein kann für spezielle Zwecke Spezialfonds errichten und Rückstellungen in der Jahresrechnung vornehmen.
2. Über die Verwendung dieser Gelder kann der Vorstand aufgrund der entsprechenden Reglemente verfügen.

#### ***Art. 19 Anlage des Vermögens***

Der Vorstand ist für die sichere Anlage des Vermögens verantwortlich.

#### ***Art. 20 Haftung***

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI Abstimmungen und Wahlen**

#### ***Art. 21 Abstimmungen und Wahlen***

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich im offenen Verfahren.  
Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann die Durchführung von geheimen Abstimmungen und Wahlen verlangen
2. Bei allen Abstimmungen und Wahlen – ausser Statutenänderungen und Auflösung des Vereins – entscheiden das absolute Mehr der gültigen Stimmen
3. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid (an Versammlungen, Vorstands-, Abteilungs- und Ausschluss - Sitzungen).
4. Über Geschäfte, die nicht angekündigt sind, dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, wenn eine vorherige Bekanntmachung nicht möglich war und wenn absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer dringlichen Behandlung zustimmen.

## **VII Delegation**

### ***Art. 22 Delegation***

1. Die Delegierten an Kurse und Versammlungen werden durch den Vorstand bestimmt. Gleichzeitig werden den Delegierten Kompetenzen und Instruktionen erteilt.
2. Die Spesenvergütung an die Delegierten wird vom Vorstand festgelegt.

## **VIII Publikationen**

### ***Art. 23 Publikationsorgane***

1. Der Verein kann ein periodisch erscheinendes Informationsblatt herausgeben.
2. Die Verbandszeitung des Schweiz. Rad- und Motorfahrer Bundes SRB ist das offizielle Organ des Vereins.
3. Die Medien in der Region Zurzach sind zu berücksichtigen.

## **IX Statutenänderungen / Revision der Statuten**

### ***Art. 24 Statutenänderungen.***

Statutenänderungen können an jeder ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden, sofern die Anträge für die Statutenänderungen auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

## **X Auflösung des Vereins und Liquidation**

### ***Art. 25 Auflösung des Vereins***

1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.  
Eine solche Generalversammlung ist erst verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder (Art.3 hievor) anwesend ist.
2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Solange noch 10 Mitglieder sich für die Fortführung des Vereins verpflichten (nicht nur auf der Mitgliederliste figurieren), kann der Verein nicht aufgelöst werden.

**Art. 26 Liquidation**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins wird an der gleichen Generalversammlung über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens Beschluss gefasst, welcher einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten bedarf.
2. Das Vermögen darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden, sondern ist zur treuhänderischen Verwaltung dem Gemeinderat Leibstadt zu übergeben, der es einem später mit ähnlichen Zielen zu gründendem neuen Verein zur Verfügung stellen wird.

**XI Inkrafttreten**

**Art. 27 Inkrafttreten.**

1. Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. Januar 1992 beraten und genehmigt; sie treten sofort in Kraft.
2. Die vorliegenden neuen Statuten ersetzen die an der ordentlichen Generalversammlung vom 22. Januar 1966 beschlossenen.

Leibstadt, den 11. Januar 1992

**Name des Vorstandes.**

Der Präsident:

Der Aktuar:

Karl Heierling

W. Anderhub